

Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 19.01.2024

77.LS2024-B19

Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst

1. Das Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst wird mit folgenden Änderungen beschlossen:
 - a) Der Einleitungssatz im Vorfeld zu Artikel 1 wird gestrichen.
 - b) In Artikel 1 Ziffer 3 werden die Wörter „des Lebensordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Lebensordnung“ ersetzt.
 - c) In Artikel 2 wird in § 6 Absatz 1 nach dem Wort „Anstellungsfähigkeit“ das Wort „verfügen“ eingefügt.
 - d) In Artikel 2 wird in § 6 Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Die wissenschaftliche Ausbildung nach Satz 1 muss die staatskirchenrechtlich geregelten Voraussetzungen erfüllen.“
 - e) In Artikel 2 wird § 8 gestrichen.
2. Die Anträge der Kreissynoden der Kirchenkreise An der Agger betr. Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen (Beschluss Nr. 5.3 der LS 2023) und Trier betr. Verkürzung des Pfarrwahlverfahrens (Beschluss Nr. 8.21 der LS 2022) sind damit erledigt.

(beschlossen)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst
vom 19. Januar 2024**

Artikel 1

**7. Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden,
Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrstellengesetz – PStG)**

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zur Erfüllung der Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden errichtet werden.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 66 Kirchenordnung“ durch die Angabe „Artikel 27 Kirchenordnung“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) andere Theologinnen und Theologen, wenn ihnen die Wahlfähigkeit zuerkannt ist. Die Wahlfähigkeit ist ihnen zuerkannt, wenn sie sich aufgrund einer Verordnung auf Pfarrstellen bewerben dürfen. Die Verordnung nach Satz 2 kann unterschiedliche Regelungen abhängig davon treffen, ob eine Theologin oder ein Theologe über eine Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD verfügt und ob sie bereits pfarramtlichen Dienst in einer Gliedkirche der EKD oder der EKD geleistet hat.“

b) Absatz 1 Buchstabe e) wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Theologinnen und Theologen nach Absatz 1 Buchstabe d) dürfen sich nur auf Pfarrstellen bewerben, wenn sie den Anforderungen nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen entsprechen und dem Grundartikel der Kirchenordnung schriftlich zugestimmt haben. Das Wahlverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Kirchenleitung die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt hat.“

e) Der bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Presbyterium hat der Gemeinde Gelegenheit zu geben, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen oder Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeinde ist durch einmalige Kanzelabkündigung einzuladen. Das Presbyterium führt ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und über die persönlichen Verhältnisse der Bewerberinnen und Bewerber.“

5. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinde ist im vorangehenden Sonntagsgottesdienst oder Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung dazu einzuladen.“

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a angefügt:

§ 7a

(1) Soll die Pfarrstelle eine oder mehrere weitere Kirchengemeinden (beteiligte Kirchengemeinden) versorgen, ist in der Ausschreibung auf die Mitwirkung der Presbyterien dieser Kirchengemeinden hinzuweisen. Den Presbyterien ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Die Mitglieder der Presbyterien sind zu Probegottesdienst und Probekatechese einzuladen. Sie wirken bei dem Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern mit. §§ 4 Absatz 4 Satz 2 und 6 Absatz 1 Satz 2 gelten auch für beteiligte Kirchengemeinden.

(2) Soll der Umfang der pfarramtlichen Versorgung einer beteiligten Kirchengemeinde 25 vom Hundert oder mehr des Umfanges einer vollen Pfarrstelle betragen,

können die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden vereinbaren, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet wird. Die Mitglieder des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft sind Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses. Das Presbyterium einer beteiligten Kirchengemeinde nach Satz 1 entsendet Mitglieder im Verhältnis von höchstens eins zu drei gegenüber der Anstellungskörperschaft in den gemeinsamen Wahlausschuss. Maßgeblich ist der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft.

(3) In den Fällen des Absatz 2 finden § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 7 Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Presbyteriums der gemeinsame Wahlausschuss tritt. § 6 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zwei Drittel der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses anwesend sein müssen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 findet § 7 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass auf den Stimmzetteln kenntlich zu machen ist, welcher der beteiligten Kirchengemeinden das jeweilige Mitglied des gemeinsamen Wahlausschusses angehört.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses erhält. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von allen Mitgliedern des gemeinsamen Wahlausschusses, die von einer beteiligten Kirchengemeinde entsandt sind, nicht gewählt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestand des Presbyteriums der Anstellungskörperschaft erhalten hat. § 7 Absatz 5 und 6 gelten mit der Maßgabe, dass sie auch in den Fällen der Sätze 2 und 3 Anwendung finden.

(6) Die Presbyterien der Anstellungskörperschaft und der beteiligten Kirchengemeinden können vereinbaren, dass abweichend von den Absätzen 2 bis 5 für die Pfarrwahl § 17 des Kirchenorganisationsgesetzes entsprechend zur Anwendung kommt.

(7) Soll eine Pfarrstelle auch einen Kirchenkreis pfarramtlich versorgen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Kreissynodalvorstand an die Stelle eines der Presbyterien tritt.“

7. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Das Wahlergebnis ist der Gemeinde, in den Fällen des § 7a auch den beteiligten Gemeinden, in einem Sonntagsgottesdienst oder einem Gottesdienst gemäß § 2 Absatz 2 der Lebensordnung bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass jedes mindestens 16 Jahre alte Gemeindeglied spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einen schriftlich begründeten Einspruch gegen Lehre, Wandel und Gaben der oder des Gewählten oder wegen Verletzung von Vorschriften des Wahlverfahrens erheben kann.“

Artikel 2

Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung)

Vom 19. Januar 2024

§ 1

Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland

- (1) Die Beschäftigung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 108 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD).
- (2) Die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt in der Regel durch Berufung in den Probedienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß §§ 9 und 10 PfdG.EKD und § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD (AG.PfdG.EKD).
- (3) Theologinnen und Theologen, die aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis berufen werden, bei denen aber die Voraussetzungen für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses im Übrigen gegeben sind, können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.
- (4) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in den Probedienst erfolgt in der Regel zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres.
- (5) Die Berufung von Theologinnen und Theologen in eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag erfolgt in der Regel zum 1. August eines Kalenderjahres.

§ 2

Berufung in den Probedienst

Theologinnen und Theologen können in den Probedienst berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen gem. § 9 PfdG.EKD erfüllen. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der nach der Pfarrstellenplanung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu übertragenden Probedienstbeschäftigungsverhältnisse, legt die Kirchenleitung Kriterien für eine Priorisierung bei der Berücksichtigung der Bewerbungen auf.

§ 3

Begründung von Beschäftigungsverhältnissen

Die Begründung der Beschäftigungsverhältnisse von Theologinnen und Theologen gem. § 2 Abs.1 d) des Pfarrstellengesetzes (PStG) erfolgt nach den folgenden Bestimmungen.

§ 4

Theologinnen und Theologen mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der EKD

- (1) Theologinnen und Theologen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder zur EKD stehen, können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren in einem Pfarrdienstverhältnis auf Zeit beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt.
- (2) Die Entscheidung über die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als Pfarrperson in der Evangelischen Kirche im Rheinland trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans

der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes. Die Entscheidung nach Satz 1 kann sechs Monate nach der Übertragung der Pfarrstelle getroffen werden.

§ 5

Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit

(1) Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können sich auf jede Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung werden sie in der Regel als Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis mit der Landeskirche beschäftigt. Zur Feststellung der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 PStG findet vor der Einleitung des Wahlverfahrens ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen statt. Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

(2) Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung nach Beendigung der Probezeit trifft die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungsträgerin, bei gemeindlichen Pfarrstellen auch des Kreissynodalvorstandes.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Angestelltenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 können nach Beendigung der Probezeit auf Antrag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6

Theologinnen und Theologen ohne Anstellungsfähigkeit

(1) Theologinnen und Theologen, die nicht über die Anstellungsfähigkeit verfügen, kann die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Voraussetzungen gem. § 16 Absätze 2 bis 6 (PfdG.EKD) verliehen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Theologiestudium an einer deutschen Universität oder Kirchlichen Hochschule oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachweisen und über ausreichende praktisch-theologische und seelsorgliche Erfahrungen verfügen. Die wissenschaftliche Ausbildung nach Satz 1 muss die staatskirchenrechtlich geregelten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Personalabteilung des Landeskirchenamtes kann festlegen, dass vor einer Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit eine angemessene Probezeit zurückzulegen, ein Kolloquium mit von der Kirchenleitung beauftragten Personen durchzuführen, ein Probendienst abzuleisten ist.

(4) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet die Kirchenleitung. Sie berücksichtigt die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und die Erfahrungen in Tätigkeiten i. S. des Pfarrdienstgesetzes und legt die Kriterien der Pfarrerausbildungs- und Pfarrdienstgesetzes, dieser Verordnung und der Durchführungsbestimmungen gemäß § 11 zugrunde.

§ 7

Verwaltungsvorschriften, Richtlinien

Zur Durchführung dieser Verordnung erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes Verwaltungsvorschriften über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Beschluss der Kirchenleitung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten /Außerkräftreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zugangsverordnung) vom 21. Mai 2021 (KABl. S. 157) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19.01.2024

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung